



**KreisJägerVereinigung**  
Böblingen

# **SATZUNG**

der  
Kreisjägersvereinigung Böblingen e.V.

Vollständige Neufassung – 19.01.2017

# INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite	3
§ 2	Zweck und Ziel	Seite	3
§ 3	Organe der Vereinigung	Seite	5
§ 4	Der Vorstand	Seite	5
§ 5	Jahreshauptversammlung	Seite	8
§ 6	Wahlverfahren und Beschlüsse	Seite	10
§ 7	Mitgliedschaft	Seite	10
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite	12
§ 9	Hegeringe	Seite	13
§ 10	Hegegemeinschaften	Seite	14
§ 11	Jagdhornbläser	Seite	15
§ 12	Rechnungsprüfer	Seite	15
§ 13	Geschlechterspezifische Formulierung	Seite	16
§ 14	Datenschutz	Seite	16
§ 15	Disziplinarordnung	Seite	17
§ 16	Auflösung des Vereins	Seite	18
§ 17	Inkrafttreten	Seite	18



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Kreisjägersvereinigung Böblingen e.V.**, im Folgenden KJV genannt.
2. Die KJV ist Mitglied im Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., welcher Mitglied der Dachorganisation Deutscher Jagdverband e.V. - Vereinigung der Deutschen Landesjagdverbände ist. Der Verein erkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landesjagdverbandes als verbindlich, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, an.
3. Sie hat ihren Sitz in Böblingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR 240305 am 25.04.1967 erstmals eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Vereins ist:
  - a) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder,
  - b) die Förderung des traditionellen Brauchtums,
  - c) die Förderung des Tierschutzes,
  - d) die Förderung des Verbraucherschutzes,
  - e) die nachhaltige Förderung und Sicherung der Wildtierbestände der Natur, in der Tradition des jagdlichen Brauchtums und der jagdlichen Kultur und seiner Ausübung im Rahmen des Jagdrechts, unter Beachtung der Erkenntnisse der Jagdwissenschaft über das Verhalten jagdbarer Tiere und deren Weitergabe in Aus- und Fortbildung an die Jägerschaft.



2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht, insbesondere durch:
  - a) geeignete Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur,
  - b) durch tierschutzgerechte Jagd und die Bekämpfung von Wildkrankheiten,
  - c) Sicherung und Pflege der Lebensräume wild lebender Tierarten,
  - d) die Pflege aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung und der jagdlichen Forschung,
  - e) die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Satzungszwecks mit dem Ziel durch Wort, Bild und Schrift in der Öffentlichkeit Verständnis für die Anliegen des Vereins zu wecken,
  - f) die Mitwirkung bei der Stellenbesetzung der Jagdverwaltung (u.a. Behörden und Institutionen, soweit die Interessen dieser KJV berührt werden),
  - g) die Mitwirkung bei der Gestaltung örtlicher Regelungen für den Jagd-, Natur-, Umwelt-, Tierschutz- und der Landschaftspflege,
  - h) die Zusammenarbeit mit den Behörden, Orts- und Kreisverbänden, der Land- und Forstwirtschaft, der Sportfischerei, der Falknerei und des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes sowie mit den Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzern,
  - i) die Förderung der Ausbildung von Jagdhundeführern und das Führen von Jagdgebrauchshunden,
  - j) die Förderung des jagdlichen Schießwesens,
  - k) die Förderung des Jagdhornblasens,
  - l) die Aus- und Fortbildung der Jäger,
  - m) die Aus- und Weiterbildung in der Handhabung der Wildbret-Hygiene.
  
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur



für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### § 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Hegeringe
4. die Hegegemeinschaften

### § 4 Vorstand

#### 1. Geschäftsführender Vorstand

Dieser besteht aus

- a) einem Vorstandsvorsitzenden (Kreisjägermeister),
- b) bis zu vier Stellvertretern (stv. Kreisjägermeister),
- c) Schriftführer,
- d) Schatzmeister.

Der geschäftsführende Vorstand kann nach Bedarf aus dem erweiterten Vorstand Personen hinzuziehen.

#### 2. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht zusätzlich zu den in Abs.1 genannten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands aus:

- a) den Obleuten für
  - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Internet,
  - Schießwesen,
  - Jagdhornblasen,



- Jagdgebrauchshundewesen,
  - Jugendarbeit,
  - Biotoppflege, Umwelt-, Natur- und Tierschutz,
  - Junge Jäger,
  - Vertretung der Forsten,
  - Jungjägerausbildung,
  - Mitgliederverwaltung,
  - Justiziar,
- b) den Hegeringleitern,
- c) den Hegeobleuten (Leitern der Hegegemeinschaften).

Der Vorstand kann beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen oder zu Einzelfragen auch fachkundige Dritte beiziehen. Geschäftsführender und erweiterter Vorstand wird im Folgenden Vorstand bezeichnet.

3. Die unter 1. und 2. genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
4. Kreisjägermeister, stv. Kreisjägermeister, Hegeringleiter und Leiter der Jungjägerausbildung müssen am Tage ihrer Wahl drei volle Jahresjagdscheine vorweisen können, somit jagdpachtfähig sein.
5. Die unter 1. und 2. genannten Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig während ihrer Amtszeit Mitglieder in einer jagdlichen Organisation sein, wenn diese aus der Sicht des geschäftsführenden Vorstandes den Grundsätzen des LJV oder DJV kritisch entgegensteht. Besteht eine solche Mitgliedschaft dennoch, scheidet das Mitglied nach entsprechendem Beschluss durch den geschäftsführenden Vorstand aus. Auf Verlangen hat das jeweilige Vorstandsmitglied eine schriftliche Bestätigung zu dieser Mitgliedschaft abzugeben.
6. Für die unter 2 b) genannten Hegeringleiter gilt § 9 Abs.3.
7. Für die unter 2 c) genannten Hegeobleute gilt § 10 Abs.1.



8. Für den unter 2 a) genannten Jagdhornbläserobmann gilt § 11 Abs.1.
9. Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand i.S. des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
10. Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet dem Verein gegenüber sowie gegenüber einem Vereinsmitglied für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gemäß § 31 a BGB. Ist ein Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes einem Anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so stellt ihn der Verein von der Verbindlichkeit frei, es sei denn, er hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Gleiches gilt für Vereinsmitglieder, wenn sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, gemäß § 31 b BGB.
11. Vorstandsvorsitzender und die Stellvertreter führen gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben der Geschäftsführung einem seiner Mitglieder mit dessen Zustimmung zur alleinigen Erledigung übertragen.
12. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
13. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden, je nach Bedarf, mehrmals im Jahr statt.



14. Die Vorstandstätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich. Es kann lediglich eine Aufwandsentschädigung erfolgen.
15. Auslagen und Reisekosten werden auf Antrag nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet. Sie verfallen, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach Entstehen geltend gemacht werden.
16. Der Vorstand wird ermächtigt die Tätigkeiten der Organe im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen angemessen zu vergüten.
17. Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer gemäß § 12 bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung im Amt.
18. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt eine kommissarische Nachberufung durch den geschäftsführenden Vorstand und alsbald die Nachwahl bei der nächsten Jahreshauptversammlung auf den Rest der Amtszeit.

## § 5 Jahreshauptversammlung

1. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassen- und Prüfberichtes,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl des Vorstandes (ohne Hegeringleiter, Hegeobmänner, Leiter des Jagdhornbläsercorps und deren Stellvertreter), zweier Rechnungsprüfer und eines stellvertretenden Rechnungsprüfers auf jeweils drei Jahre,
  - d) Bestätigung der Hegeringleiter sowie Leiter des Jagdhornbläsercorps und deren Stellvertreter,





- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
  - f) Feststellung des Haushaltsplanes,
  - g) Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Delegierten für die Hauptversammlung (Landesjägertag) des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. auf jeweils ein Jahr,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenkreisjägermeister gemäß § 7 Abs.3,
  - i) Änderung der Satzung,
  - j) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge gemäß § 5 Abs.4.
2. Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden nach Ablauf eines Geschäftsjahres bis spätestens 30. April des darauffolgenden Jahres und sowohl als auch darüber hinaus dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
  3. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. oder durch Bekanntmachung in einer Vereinszeitung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen.
  4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet in Textform eingereicht werden.
  5. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
  6. Jede satzungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Stimmenmehrheit beschlussfähig.



## § 6 Wahlverfahren und Beschlüsse

1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn es von mindestens 20 % der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
2. Bei Wahlen und Beschlüssen, außer bei Satzungsänderungen und Beschluss zur Auflösung des Vereins, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall eines von ihm benannten Stellvertreters.
3. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
4. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
5. Umlaufbeschlüsse des Vorstandes, auch in elektronischer Form, sind zulässig.
6. Über die Jahreshauptversammlung und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer verantwortlich zu erstellen ist.

## § 7 Mitgliedschaft

1. Die folgenden Mitgliedschaften sind vorgesehen:
  - a) ordentliche Mitgliedschaft (Erstmitglied)  
für Personen, die das 12. Lebensjahr überschritten haben, die Interesse an Jagd und Jagdwesen haben und bereit sind, sich für die Zwecke des Kreisvereines einzusetzen,



- b) Zweitmitgliedschaft (Doppelmitgliedschaft)  
für Personen, die eine Erstmitgliedschaft bei einem anderen  
Mitgliedsverein des LJV unterhalten auf die Dauer dieser Erst-  
mitgliedschaft,
  - c) Familienmitgliedschaft (Erstmitglied)  
diese ist für das erste Familienmitglied als ordentliche Mit-  
gliedschaft zu sehen, nur dieses ist stimmberechtigt,
  - d) Fördermitgliedschaft  
für Personen, die mit der Jagd verbunden sind und für sie ein-  
treten wollen oder für juristische Personen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag auf  
Aufnahme und Annahme des Antrags durch den geschäftsführen-  
den Vorstand oder Beauftragte dessen. Die Ablehnung des Auf-  
nahmeantrages kann ohne Begründung erfolgen, ein Anspruch  
auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Personen, die sich um das Waidwerk besonders verdient gemacht  
haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden,  
Kreisjägermeister nach ihrem Ausscheiden zu Ehrenkreisjäger-  
meistern. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversamm-  
lung auf Vorschlag des Vorstandes.
- Die Mitglieder haben Beiträge oder Umlagen nach der Beitrags-  
ordnung, welche von der Jahreshauptversammlung beschlossen  
wurden, innerhalb des 1. Quartals eines Geschäftsjahres zu ent-  
richten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu  
fördern und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vor-  
standes zu beachten und umzusetzen.
5. Die konkrete Ausgestaltung der „Arten der Mitgliedschaft“ wird  
vom Vorstand durch Beschluss gesondert geregelt.



## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft im Kreisverband erlischt diese auch im Landesjagdverband und auch im Deutschen Jagdverband. Die Mitgliedschaft kann beendet werden,

1. durch freiwilligen Austritt.  
Dieser kann nur mit Wirkung zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das Kündigungsschreiben muss beim Mitgliederverwalter oder Vorstandsvorsitzenden spätestens am 31. Oktober eingegangen sein.
2. durch Tod des Mitgliedes.
3. bei Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:
  - a) der Mitgliedsbeitrag des laufenden Geschäftsjahres trotz Mahnung, drei Monaten nach Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet wurde,
  - b) Tatsachen vorliegen, die nahelegen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat,
  - c) Tatsachen vorliegen, die nahelegen, dass das Mitglied gegen die Satzung oder Vorstandsbeschlüsse verstoßen hat,
  - d) Tatsachen vorliegen, die nahelegen, dass Organe des Vereins bewusst herabgewürdigt werden sollen,
  - e) das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die geeignet erscheinen, das Ansehen der Jägerschaft zu schädigen.
4. Der Ausschluss zu Abs.3 a) erfolgt in Abstimmung von Schatzmeister und Kreisjägermeister und Mitteilung per Post.
5. Nach den Abs.3. b) bis e) erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand mit folgendem Prozedere:
  - a) der Vorstand teilt dem betroffenen Mitglied den beabsichtigten Ausschluss per Einschreiben mit,



- b) dieses Mitglied hat die Möglichkeit innerhalb von einer Woche ab Zustellung des Einschreibens schriftlich dazu Stellung zu nehmen,
- c) der Vorstand fasst einen Beschluss über den Ausschluss (§ 6 Abs.2),
- d) der Vorstand teilt dem betroffenen Mitglied das Ergebnis per Einschreiben mit,
- e) im Falle eines Ausschlusses erlöschen alle Verpflichtungen der Verbände und die Rechte des Mitgliedes mit sofortiger Wirkung. Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

## § 9 Hegeringe

Innerhalb des Vereines sind Hegeringe zu bilden, welchen insbesondere die örtliche Wahrnehmung der Vereinsaufgaben obliegt.

1. Alle Mitglieder der KJV können durch textliche Erklärung, welche bei Eintritt bzw. maximal einmal per Kalenderjahr bis 31. Oktober gegenüber der Mitgliederverwaltung erfolgen muss, selbst entscheiden, welchem Hegering sie angehören wollen. Dies ist wirksam mit Beginn des folgenden Kalenderjahres, sie sind sodann dort stimmberechtigt. Eine Mitgliedschaft ist nur in einem Hegering möglich.
2. Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind von den Mitgliedern des jeweiligen Hegerings alle drei Jahre zu wählen. Für die Wahl gilt § 4 Abs.4 und 5.
3. Die Wahl erfolgt vor den jeweiligen Neuwahlen des Vereins im ersten Quartal des laufenden Jahres. Die Hegeringleiter müssen von der Jahreshauptversammlung mit Mehrheit der Stimmen der Anwesenden bestätigt werden und werden danach erst Vorstandsmitglieder.



4. Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes und Kreisjägermeisters gebunden.
5. Die bestehenden Hegeringgebiete können vom Gesamtvorstand nach Anhörung der Betroffenen nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit geändert werden. Eine Änderung kann nur jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres erfolgen.

## § 10 Hegegemeinschaften

Hegegemeinschaften können innerhalb der KJV gebildet werden, sofern das Gebiet der Hegegemeinschaft in Teilen mit dem Kreisgebiet identisch ist.

1. Den Hegegemeinschaften obliegen, entsprechend ihrer Satzung, die Wahrnehmung der örtlichen Interessen ihrer jagdausübungsberechtigten Mitglieder.
2. Der Hegeobmann (Leiter der Hegegemeinschaft) und sein Stellvertreter werden entsprechend der Satzung der jeweiligen Hegegemeinschaft gewählt.
3. Diese sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes und Kreisjägermeisters gebunden, sofern die Belange des Vereins in der Hegegemeinschaft umzusetzen sind.
4. Hegeobmann und Stellvertreter müssen Mitglieder der KJV während ihrer Amtszeit sein, ansonsten können diese nicht Mitglied im erweiterten Vorstand gem. § 4 Abs.2. c) sein.
5. Die Hegegemeinschaft muss in ihrer Satzung die Satzung der KJV anerkennen.



## § 11 Jagdhornbläser

Diejenigen Mitglieder, die am Jagdhornblasen aktiv teilnehmen, bilden das Jagdhornbläsercorps der Kreisjägersvereinigung Böblingen e.V.

1. Verantwortlich ist der Leiter des Jagdhornbläsercorps. Er und sein Stellvertreter werden durch die Jagdhornbläser für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl muss von der Jahreshauptversammlung mit Mehrheit der Stimmen der Anwesenden bestätigt werden und der Leiter des Corps wird danach erst Vorstandsmitglied.
2. Der Leiter kann auf Vorschlag der Jagdhornbläser einen Dirigenten bestimmen.
3. Die Aufgabe des Jagdhornbläsercorps ist es, die Jägersvereinigung bei ihren Veranstaltungen zu unterstützen. Die Jagdhornbläser wahren damit das Ansehen der Vereinigung nach außen.
4. Spenden und andere Mittel zur Förderung des Brauchtums Jagdhornblasen werden auf das Spendenkonto des Vereins eingezahlt und vom Schatzmeister besonders gebucht.
5. Über die Anwendung der Mittel kann der Leiter des Jagdhornbläsercorps mitbestimmen.

## § 12 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter auf die Dauer von 3 Jahren.
2. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchfüh-



nung, der Belege, der Kasse und der Bestände sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.

4. Rechnungsprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu prüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom Ergebnis der jährlichen Prüfung zu geben.

### **§ 13 Geschlechterspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Veröffentlichungen der Kreisjägersvereinigung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweilige andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

### **§ 14 Datenschutz**

1. Mit der Aufnahme eines Mitglieds und während der Mitgliedschaft nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zu den Mitgliedern erfolgt von dem Verein nur insoweit, als sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass das Mitglied ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Die Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Als Mitglied des Landesjagdverbands Baden-Württemberg ist der Verein berechtigt und verpflichtet, zur Förderung des Ver-





einszwecks des Landesjagdverbands nützliche Daten an den Landesjagdverband zu melden.

4. Der Verein veröffentlicht Meldungen oder berichtet über besondere Ereignisse des Vereins im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes, auf Internetseiten des Vereins oder des Landesjagdverbandes, in einer Vereinszeitschrift, in der Tagespresse oder in sonstigen Medien. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand in Textform Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Der Verein benachrichtigt unverzüglich den Landesjagdverband Baden-Württemberg über den Einwand, sofern und soweit eine Veröffentlichung auch über Medien des Landesjagdverbands erfolgt.
5. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Beauftragte, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Keinem Mitglied des Vereins steht ein Anspruch auf Offenbarung der Namen und Anschriften der Mitglieder des Vereins zu.

## § 15 Disziplinarordnung

Die Disziplinarordnung des DJV in der jeweils gültigen Fassung findet auf die Mitglieder des Vereins Anwendung. Sie ist in ihrer aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung.



## § 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Hauptversammlung, die mit dieser Tagesordnung einberufen wurde, beschlossen werden. In der Auflösungsversammlung müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn er mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.
2. Sind in der ersten zur Auflösung einberufenen Hauptversammlung nicht drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere außerordentliche Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Hauptversammlung ist zur Beschlussfassung fähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
3. Auch in dieser Hauptversammlung kann ein wirksamer Auflösungsbeschluss nur mit drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins auf Beschluss der Hauptversammlung an eine oder mehrere Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft(en) zwecks Verwendung zur Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des traditionellen Brauchtums, des Tierschutzes oder des Verbraucherschutzes i.S. von § 2 der Satzung.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorangegangenen Satzungen ihre Gültigkeit.



Diese Satzung wurde an der Jahreshauptversammlung am 25. März 2017 von den anwesenden Mitgliedern der Kreisjägersvereinigung Böblingen e.V. einstimmig beschlossen und am 9. November 2017 unter der Nummer VR 240305 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Für die Richtigkeit:

Claus Kiesel, Kreisjägermeister

Dr. Jürgen Friedle, stv. Kreisjägermeister

Dr. Thomas Massler, stv. Kreisjägermeister

Ralf Grau, stv. Kreisjägermeister



Kreis**Jäger**Vereinigung  
Böblingen

[www.jaeger-boeblingen.de](http://www.jaeger-boeblingen.de)